
Anlagen nach Seilbahngesetz mit kantonaler Bewilligung (nicht eidg. konzessionierte Seilbahnen, Skilifte, Kleinskilifte und Schrägaufzüge)

Anleitung zur Berechnung der Gebühren (Betriebsbewilligung und technische Kontrolle)

A. ALLGEMEINES

Das eidgenössische Seilbahngesetz überträgt den Kantonen die Aufsicht über die Seilbahnanlagen, welche keiner eidgenössischen Konzession bedürfen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Kanton Bern seit 1. Mai 1960 Mitglied des interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte (IKSS). Das Konkordat hat eine Prüfstelle (Kontrollstelle IKSS) eingesetzt, welche den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überwachen hat. Die Leistungen der Kontrollstelle werden durch Gebühren für die technischen Kontrollen und durch Beiträge der Kantone finanziert.

Das AöV erteilt die Betriebsbewilligung und führt das Inkasso der Anlagekontrollen aufgrund der durchgeführten Inspektionen durch.

Die Kostenberechnung pro Anlage erfolgt nach den vorliegenden Grundlagen, welche sich für den Verwaltungsaufwand auf die kantonale Gebührenverordnung stützt.

B. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 22. April 1960; Art. 13.
- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung GebV 154.21), Anhang VIII, Abs. 6.1.
- Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge (Ausgabe 2007).
- Tarifbeschluss des Seilbahnkonkordates vom 21. Mai 2010.

C. GELTUNGSBEREICH

Diese Berechnungsgrundlagen gelten für Seilbahnanlagen, welche einer kantonalen Betriebsbewilligung bedürfen. Dabei werden die folgenden Arten unterscheiden:

1. Kleinseilbahnen (Zulassung für höchstens 8 Personen je Fahrtrichtung)
2. Skilifte
3. Kleinskilifte und Förderbänder
4. Schrägaufzüge
5. *Sonderanlagen (Kategoriendefinition pendent)*

Die Anlagen werden, gestützt auf die Kategorien im Reglement der Kontrollstelle IKSS, nach der Art und der Bedeutung bewertet.



D. GÜLTIGKEITSDAUER DER BETRIEBSBEWILLIGUNG

Das Amt für öffentlichen Verkehr erteilt die Betriebsbewilligung jeweils Ende Jahr für das folgende Jahr. **Die Betriebsbewilligung ist ein Jahr gültig.** Eine Verlängerung erfolgt automatisch, wenn keine Beanstandungen der IKSS vorliegen. Ein Gesuch um Verlängerung der Betriebsbewilligung ist nicht erforderlich.

Dieser einjährige Rhythmus erleichtert das technische wie auch den administrativen Kontrollaufwand.

Wenn die Anlage ausser Betrieb gesetzt oder abgebrochen wird, ist dies dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern bis spätestens Ende November des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

F. Kosten pro Anlage

Die Ausstellung der ersten Betriebsbewilligung richtet sich nach Aufwand (gemäss Gebührenordnung), dieser löst in der Regel Kosten von Fr. 200.- aus (ca. 2h Verwaltungsaufwand). Bei speziellen Anlagen oder Verfahrensaufwand, welcher durch die Gesuchsteller verursacht wurde, wird die Ausstellung der Betriebsbewilligung nach ausgewiesenem Aufwand verrechnet.

Der jährliche Rechnungsbetrag für eine Anlage setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Betriebsbewilligung und einem Kostenanteil für die technische Kontrolle.

Die Kosten für die technische Kontrolle berechnen sich aus dem festen Grundbetrag pro ortsfeste Anlage und einem variablen Betrag pro Kategorienpunkt

- Jährlicher Grundbetrag: Fr. 101.--
- Betrag pro Kategorienpunkt: Fr. 231.--
- Pauschalbetrag pro Kleinskilift oder Förderband: Fr. 79.--

Dieser Tarif für die technischen Kontrollen entspricht dem Beschluss der Konkordatskonferenz vom 21. Mai 2010.

Im Anhang dieser Anwendungshilfe sind die Kategorien je Anlagentyp sowie entsprechende Berechnungsbeispiele angeführt.

G. INKRAFTSETZUNG

Diese Grundlagen werden erstmalig für das Rechnungsjahr 2011 angewendet. Sie ersetzen die „Grundlagen zur Berechnung der Gebühren für die Betriebsbewilligung und die technische Kontrolle der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte, Kleinskilifte und Schrägaufzüge“ vom 8. Dezember 2005.

AMT FÜR ÖFFENTLICHEN
VERKEHR DES KANTONS BERN
Der Vorsteher:

Sig. W.-D. Deuschle

Wolf-Dieter Deuschle

Anhang 1:

Kleinseilbahnen

Seilbahnen für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung mit max. zwei Transportbehältern und max. 8 Personen pro Transportbehälter

Kategorie	Anlage	zulässige Personenzahl	zulässige Fahrgeschwindigkeit
1	Einspurige Pendelbahn bzw. Umlaufbahn mit einem Fahrzeug zur Erschliessung einzelner Heimwesen.	2 Personen	1.5 m/s
2	Ein- oder zweispurige Pendelbahn bzw. Umlaufbahn.	4 Personen pro Fahrbahnseite	2.5 m/s
3	Ein- oder zweispurige Pendelbahn bzw. Umlaufbahn.	4 Personen pro Fahrbahnseite	4.0 m/s
4	Ein- oder zweispurige Pendelbahn bzw. Umlaufbahn mit gewerbsmässiger Personenbeförderung. ¹⁾	4 Personen pro Fahrbahnseite	4.0 m/s
5	Ein- oder zweispurige Pendelbahn bzw. Umlaufbahn mit gewerbsmässiger Personenbeförderung. ¹⁾	8 Personen pro Fahrbahnseite	5.0 m/s
6	Ein- oder zweispurige Pendelbahn bzw. Umlaufbahn mit gewerbsmässiger Personenbeförderung. ¹⁾	8 Personen pro Fahrbahnseite	in den Feldern 6.0 m/s sonst 5.0 m/s

1) Werkbahnen und Bahnen zu Gast- und Beherbergungsstätten ohne gewerbsmässige Personenbeförderung gelten als notwendige Hilfsbetriebe zu einem Hauptbetrieb. Solche Bahnen werden je nach Grösse und Bedeutung den Kategorien 4, 5 oder 6 zugeordnet. Die zulässige Personenzahl ist nicht beschränkt, hingegen muss die Leistungsfähigkeit der Bahn in angemessenem Verhältnis zum Hauptbetrieb stehen.

Tarife und Kontrollperioden

a) Betriebsbewilligung:

Kategorie	Jährliche Gebühr	
	mit	ohne
	regelmässigem und gewerbsmässigem Personentransport	
1 – 4	Fr. 200.--	Fr. 50.--
5 + 6	Fr. 200.--	Fr. 100.--

b) Technische Kontrolle:

Die technische Kontrolle erfolgt **jährlich**.

Die Kosten für die Kontrolle setzen sich zusammen aus einer **Grundgebühr** und der **Kontrollgebühr pro Kategoriepunkt**.

Jährliche Grundgebühr pro Anlage Fr. 101.--

Kontrollgebühr pro Kategoriepunkt Fr. 462.--²⁾

2) Die Kontrollgebühr von Fr. 231.- pro Kategoriepunkt wird für Seilbahnen doppelt gezählt.

Die Verrechnung erfolgt durch die Kontrollorganisation an das AöV, welches die Kosten Anteilsmässig pro Jahr in Rechnung stellt.

Berechnungsbeispiele für Kleinseilbahnen:

Berechnungsbeispiel für eine Luftseilbahn der Kategorie 2 ohne regelmässigen und gewerbsmässigen Personentransport:

a) Betriebsbewilligung:			Fr. 50.--
b) Technische Kontrolle:	Fr. 101.-- + (2 x Fr. 462.--)	=	Fr. 1025.--
	Grundgebühr + (Kategorie x Gebühr pro Kategorienpunkt)		

Total pro Jahr: Fr. 1075.--

Berechnungsbeispiel für eine Luftseilbahn der Kategorie 6 mit regelmässigem und gewerbsmässigem Personentransport:

a) Betriebsbewilligung:			Fr. 200.--
b) Technische Kontrolle:	Fr. 101.-- + (6 x Fr. 462.--)	=	Fr. 2873.--
	Grundgebühr + (Kategorie x Gebühr pro Kategorienpunkt)		

Total pro Jahr: Fr. 3073.--

Die Spannweite der jährlichen Gebühren (Betriebsbewilligung und technische Kontrolle) beträgt:

- Kleinseilbahn der Kategorie 1 ohne gewerbemässigen und regelmässigen Personentransport	Fr. 613.--
bis	
- Kleinseilbahn der Kategorie 6 mit gewerbemässigen und regelmässigen Personentransport	Fr. 3073.--

Anhang 2:

Skilifte

Skilifte sind Anlagen, bei welchen Fahrgäste auf geeigneten Sportgeräten auf einer speziellen Schleppspur befördert werden. Die Skilifte haben eine hohe Seilführung, bei welcher die Fahrgäste mittels am Förderseil angeklebten Schleppvorrichtungen befördert werden.

Kategorie	Antriebsleistung in kW
1	bis 9 kW
2	10 kW - 19 kW
3	20 kW – 39 kW
4	40 kW – 79 kW
5	80 kW – 149 kW
6	150 kW und mehr

Tarife und Kontrollperioden:

a) Betriebsbewilligung

Die Festlegung der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung einer Betriebsbewilligung eines Skiliftes erfolgt nach den Kriterien Antriebsleistung der Anlage und zusätzlich nach der Höhenlage der Talstation.

Region	Höhenlage der Talstation	Gebühr (pro Kategoriepunkt)
A	≤ 1200 m.ü.M.	Fr. 20.--
B	1201 – 1500 m.ü.M.	Fr. 40.--
C	1501 – 1800 m.ü.M.	Fr. 60.--
D	> 1800 m.ü.M.	Fr. 80.--

b) Technische Kontrolle

Die technische Kontrolle erfolgt alle **zwei Jahre**.

Die Kosten für die Kontrolle setzen sich zusammen aus einer **Grundgebühr** und der **Kontrollgebühr pro Kategoriepunkt**.

Jährliche Grundgebühr pro Anlage Fr. 101.--

Kontrollgebühr pro Kategoriepunkt Fr. 231.--

Die Verrechnung erfolgt durch die Kontrollorganisation an das AöV, welches die Kosten Anteilsmässig pro Jahr in Rechnung stellt.

Berechnungsbeispiele für Skilifte:

Berechnungsbeispiel für einen Skilift mit der Antriebsleistung von 18 kW. Die Talstation der Anlage steht auf 950 m.ü.M. Damit entspricht die Anlage der Kategorie 2 und der Höhenlage Region A:

a) Betriebsbewilligung	Fr. 20.--	x 2	=	Fr. 40.--
	Gebühr	x Kategorienpunkt		
b) Technische Kontrolle:	(2 x Fr. 101.--) + (2 x Fr. 231.--) = Fr.664.--			
	(Grundgebühr	+ (Kategorie x Gebühr		
	pro Jahr)	pro Kategorienpunkt)		
	Anteil pro Jahr:	Fr. 664.-- / 2	=	Fr. 332.--
Total pro Jahr:				<u>Fr. 372.--</u>

Berechnungsbeispiel für einen Skilift mit der Antriebsleistung von 90 kW. Die Talstation der Anlage steht auf 1650 m.ü.M. Damit entspricht die Anlage der Kategorie 5 und der Höhenlage Region C:

a) Betriebsbewilligung	Fr. 60.--	x 5	=	Fr. 300.--
	Gebühr	x Kategorienpunkt		
b) Technische Kontrolle:	(2 x Fr. 101.--)+ (5 x Fr. 231.--) = Fr. 1357.--			
	(Grundgebühr	+ (Kategorie x Gebühr		
	pro Jahr)	pro Kategorienpunkt)		
	Anteil pro Jahr:	Fr. 1357.-- / 2	=	Fr.—678.50
Total pro Jahr:				<u>Fr.—978.50</u>

Die Spannweite der jährlichen Gebühren (Betriebsbewilligung und technische Kontrolle) beträgt:

- Skilift der Kategorie 1 / Region A	Fr. 236.50.--
bis	
- Skilift der Kategorie 6 / Region D	Fr. 1274.--

Anhang 3:

Kleinskilifte und Förderbänder

Kleinskilifte sind Anlagen mit niederer Seilführung. Diese Anlagen sind in der Regel nicht ortsfest.

Förderbänder im Einsatz als Skilift erfüllen dieselbe Transportfunktion, allerdings ohne Seiltechnik. Sie erfordern in der Regel einen künstlichen Unterbau (Foundation) für die mechanischen Einrichtungen und das Laufband.

Die Anlagen sind nicht in Leistungskategorien eingeteilt.

Tarife und Kontrollperioden

a) Betriebsbewilligung

Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt Fr. 50.-- / Jahr.

b) Technische Kontrolle

Die technische Kontrolle erfolgt alle **vier Jahre** und kostet Fr. 316.--.

Die Verrechnung erfolgt durch die Kontrollorganisation an das AöV, welches die Kosten Anteilmässig pro Jahr in Rechnung stellt.

Berechnungsbeispiel für Kleinskilift oder Förderband:

a) Betriebsbewilligung	=	Fr. 50.--
b) Technische Kontrolle:	Fr. 316.--	
	Anteil pro Jahr: Fr. 316.-- / 4 =	Fr. 79.--
Total pro Jahr:		<u>Fr. 129.--</u>

Anhang 4:

Schrägaufzüge

Schrägaufzüge sind Anlagen im Freien oder im Schacht zum Transport von Personen und Waren mittels eines Fahrzeuges (Kabine, Sitz, Plattform), welches sich auf einer Fahrbahn bewegt, deren Neigung zur Waagrechten 75° nicht übersteigt.

Kategorie	Anlage	zulässige Personenzahl	zulässige Fahrge- schwindigkeit
1	Schrägaufzug ohne Zwischenstation (mit Sitz oder Plattform)	2 Personen	0.6 m/s
2	Schrägaufzug mit Zwischenstation (mit Sitz oder Plattform)	2 Personen	0.8 m/s
	Schrägaufzug ohne Zwischenstation (mit Sitz oder Plattform)	4 Personen	
3	Schrägaufzug mit Kabine	8 Personen	1.2 m/s
4	Schrägaufzug mit Kabine	12 Personen	2.5 m/s
5	Schrägaufzug mit Kabine	> 12 Personen	2.5 m/s
6	Schrägaufzüge für die gewerbsmässige Personenbeförderung	--	--

Tarife und Kontrollperioden:

a) Betriebsbewilligung

Kategorie	Gebühr
1 + 2	Fr. 20.--
3 + 4	Fr. 40.--
5 + 6	Fr. 60.--

b) Technische Kontrolle

Die technische Kontrolle erfolgt alle **zwei Jahre**.

Die Kosten für die Kontrolle setzen sich zusammen aus einer **Grundgebühr** und der **Kontrollgebühr pro Kategoriepunkt**.

Jährliche Grundgebühr pro Anlage Fr. 101.--

Kontrollgebühr pro Kategoriepunkt Fr. 231.—

Die Verrechnung erfolgt durch die Kontrollorganisation an das AöV, welches die Kosten Anteilmässig pro Jahr in Rechnung stellt.

Berechnungsbeispiele für Schrägaufzüge:

Berechnungsbeispiel für einen Schrägaufzug der Kategorie 3:

a) Betriebsbewilligung:		Fr. 40.--
b) Technische Kontrolle:	$(2 \times \text{Fr. } 101.--) + (3 \times \text{Fr. } 231.--) = \text{Fr. } 895.--$ (Grundgebühr + (Kategorie x Gebühr pro Jahr) pro Kategorienpunkt) Anteil pro Jahr: $\text{Fr. } 895.-- / 2 =$	Fr. 447.50
Total pro Jahr:		<u>Fr.—487.50</u>

Die Spannweite der jährlichen Gebühren (Betriebsbewilligung und technische Kontrolle) beträgt:

- Schrägaufzug der Kategorie 1	Fr. 236.50
bis	
- Schrägaufzug der Kategorie 6	Fr. 854.—

Ist noch zu definieren!